

Länderinformationen

Bulgarien - Anschriften

Association des Entreprises
 Bulgares de Transport
 Routier International (AEBTRI) Telefon: 00359 (2) 5 90 12 1, 9 58 14 75, 9 58 14 76, 9 58 14 13
 Iskarsi Prolomstr. 6 Telefax: 00359 (2) 9 58 10 91, 9 58 12 59
 BG - 1680 SOFIA

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Telefon: 00359 (2) 9 18 38 0
 Ulica Frederic Joliot Curie 25 Telefax: 00359 (2) 9 63 16 58
 BG - 1113 SOFIA E-Mail: info@sofia.diplo.de

Botschaft der Republik Bulgarien Telefon: 030 / 2 01 09 22 / 26
 Mauerstraße 11 Telefax: 030 / 2 08 68 38
 D - 10117 Berlin E-Mail: info@botschaft-bulgarien.de

Botschaft der Republik Bulgarien Telefon: 0228 / 3 50 58 66
 Abt. Wirtschaft und Handel Telefax: 0228 / 3 50 94 98
 Auf der Hostert 6 E-Mail: stiv-bonn@gmx.de
 D - 53173 Bonn

Deutsch-Bulgarische Industrie- Telefon: 00359 (2) 8 16 30 10
 und Handelskammer Telefax: 00359 (2) 8 16 30 19
 Frederic Joliot-Curie Str. 25 A E-Mail: info@ahk.bg
 BG - 1113 SOFIA

Bulgarien - Besondere Vorschriften

Fahren mit Abblendlicht /Tagfahrleuchten

Während des gesamten Jahres sind alle Fahrer von Kraftfahrzeugen dazu verpflichtet, tagsüber mit eingeschaltetem Tagfahrlicht oder Abblendlicht zu fahren.

Bulgarien - Bilaterale Verkehre

Ab 1. Januar 2007:

Es gelten die Bestimmungen für die Euro-Lizenz (siehe EG-Marktzugangsverordnung 1072/2009).

Bulgarien - Dreiländerverkehre

Mit Bulgarien wurde eine Vereinbarung getroffen, wonach die Gemeinschaftslizenz als bilaterale Fahrtgenehmigung für den Dreiländerverkehr mit Durchfahren des Heimatlandes auf dem verkehrsüblichen Weg anerkannt wird.

Für Dreiländerverkehr ohne Durchfahren des Heimatlandes sind spezielle Genehmigungen erforderlich. Anträge auf Erteilung einer solchen Fahrtgenehmigung sind zu richten an:

Regierung der Oberpfalz
Sachgebiet 310.1
Postfach
93039 Regensburg

Telefon: 0941 / 56 80-316; -325
Telefax: 0941 / 56 80-388

Dienstgebäude: Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg
Öffnungszeiten: 8.30 bis 12.00 und 13.30 bis 15.30 Uhr, freitags von: 8.30 bis 12.30 Uhr

Bulgarien - Fährverbindungen

Donaufähren Bulgarien - Rumänien

Vidin - Kalafat - Vidin

Betreiber:	BRP (Bulgarische Binnenschiffahrtsreederei) Telefon: 00359 (94) 3 89 12
	42,00 US-\$ / 35,00 € für Lieferwagen
	55,00 US-\$ / 45,00 € für Lkw
Beförderungspreis	95,00 US-\$ / 80,00 € für Fahrzeugkombinationen
Einzelfahrt:	4,00 US-\$ / 3,00 € für Fahrer

Die Tarife sind in US-\$ und € festgelegt und nicht an die aktuelle Wechselkursrate gebunden.

Vidin - Djardap II - Vidin

Betreiber:	SO MAT
Buchung und weitere Informationen:	SO MAT Vidin Telefon: 00359 (94) 2 57 38
Fahrdauer:	5 Stunden stromabwärts, 7 Stunden stromaufwärts
Beförderungspreis:	10,00 US-\$ je angefangene Meter Länge des Lkw

Oryahovo - Bechet - Oryahovo

Betreiber: Ferryboat complex, AD, Oryahovo
Telefon: 00359 (9171) 43 73
Telefax: 00359 (9171) 42 24

Abfahrten: täglich von 0.00 Uhr - 24.00 Uhr;
im 1,5- bzw. 2-Stundentakt

Beförderungspreis
Einzelfahrt: 42,00 US-\$ / 35,00 € für Lieferwagen
55,00 US-\$ / 45,00 € für Lkw
95,00 US-\$ / 80,00 € für Fahrzeugkombinationen
4,00 US-\$ / 3,00 € für Fahrer

Die Tarife sind in US-\$ und € festgelegt und nicht an die aktuelle Wechselkursrate gebunden.

Ruse - Giurgu - Ruse

Betreiber: Comco
Telefon: 00359 (82) 23 71 47

Abfahrten: täglich von 0.00 Uhr - 24.00 Uhr;
im 30-Minuten-Takt

Beförderungspreis
Einzelfahrt: 35,00 US-\$ für Lieferwagen
35,00 US-\$ für Lkw
40,00 US-\$ für Fahrzeugkombinationen
1,00 US-\$ für Fahrer

RO-RO-Fähre Burgas (Bulgarien) - Koper (Slowenien)

Betreiber: SO MAT

Buchung und weitere Informationen

in Burgas (BG): Telefon: 00359 (56) 4 81
15

in Koper (SLO): Telefon: 00386 (66) 3 42 42

Donaufähre Bulgarien - Deutschland

Vidin - Passau - Vidin

Betreiber: SO MAT River Shipping Vidin

Informationen

- Vidin: Telefon: 00359 (94) 4 26 65, 2 57 38
Telefax: 00359 (94) 3 87 76

- Passau: Telefon: 0851 / 9 89 85 60
Telefax: 0851 / 9 89 85 51, 9 89 85 61

Donaufähre Bulgarien - Ukraine

Varna - Ilitschovsk - Varna

verkehrt einmal wöchentlich in jeder Richtung

Buchung: Telefon: 00359 (52) 22 85 10, 2 12 26 93
Telefax: 00359 (52) 22 24 91

Donaufähre Bulgarien - Ukraine

Ruse - Reni - Ruse

Betreiber: BRP (Bulgarische Binnenschiffahrtsreederei)
Abfahrten: alle 2 oder 3 Tage nach monatlichem Fahrplan
Fahrtdauer: 20 Stunden stromabwärts und 40 Stunden stromaufwärts
Buchung und weitere Informationen: Telefon: 00359 (82) 27 21 06, 22 33 65, 22 31 54

Die gleiche Verbindung wird von der SO MAT betrieben.

Nähere Informationen sind unter folgender Telefonnummer zu erhalten: SO MAT - Russe, Fährabteilung
Telefon: 00359 (82) 44 71 19

Fähre Bulgarien - Ukraine

Varna - Odessa - Varna

Abfahrt: einmal wöchentlich in jede Richtung
Anträge, Informationen und Zahlung: Belunion EGmbH
Telefon: 00359 (52) 25 92 62
Telefax: 00359 (52) 25 52 44

Fährverbindungen Varna (BG) - Novorossiysk (RUS)

Es besteht eine regelmäßige Fährverbindung zwischen den Schwarzmeerhäfen Varna (BG) und Novorossiysk (RUS). Es wird einmal in der Woche eine Abfahrt angeboten.

Zur Erledigung der Zollformalitäten müssen die Fahrzeuge einen Tag vor Abfahrt der Fähre am Verschiffungshafen eintreffen.

Buchung und weitere Informationen sind erhältlich bei:

Trimplex Union Ltd.
1, Slaveikov Sq. (Port area)
BG - 9000 Varna

Telefon: 00359 (52) 25 92 62

Telefax: 00359 (52) 25 52 44

Bulgarien - Fahrverbote/Feiertage

Fahrverbot für Güter befördernde Fahrzeuge (d.h. sowohl Solofahrzeuge als auch Fahrzeugkombinationen) mit mehr als zwei Achsen. Auch selbstfahrende landwirtschaftliche Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen sind von dem Fahrverbot betroffen. Ausgenommen sind temperaturgeführte Transporte verderblicher Lebensmittel sowie Leberdientransporte.

Zeitraum

Die Fahrverbote gelten jeweils von 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr an folgenden Tagen:

- 12. April 2012
- 16. April 2012
- 1. Mai 2012
- 23. Mai 2012
- 5. September 2012
- sowie an allen Freitagen und Sonntagen zwischen dem 12. April und dem 30. September 2012, mit folgenden Ausnahmen: 13. und 15. April; 20. und 22 April; 29. April; 18. und 20. Mai; 25. Mai; 7. September; 28. und 30. September

Strecken

- alle Autobahnen
- alle Straßen erster Ordnung (Ist class roads)
- folgende Abschnitte von Straßen zweiter Ordnung (IInd class roads):
 - Straße II-55 Debelets – Gurkovo
 - Straße II-66 Stara Zagora – Sliven
 - Straße II-99 Burgas – Tsarevo
 - Straßen II-11 und II-15 Oryahovo – Mizia
 - Straße II-86 Plovdiv – Smolyan
 - Straße II-19 Simitli – Gotse Delchev
 - Straße II-18 Ringstraße Sofia
 - Straße II-29 Dobrich – rumänische Grenze

Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Reisebussen, mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 15,0 t

Strecke

- Hauptstraße I-5 zwischen Tchernootchene und Kardjali

Alternative Strecken

- Richtung Haskovo-Kardjali:
Anschluss I-5 - III-505 - Manastir - Straße III-507 - Voyvodino - Most - Tchiflik - Kardjali
- Richtung Assenovgrad-Kardjali:
Anschluss II-58 - Straße I-5 - III-505 - Manastir - Straße I-5 - Straße III-507 - Voyvodino - Most - Tchiflik - Ginsifovo - Kardjali
- Richtung Mineralni Bani-Kardjali:
Anschluss III-506 - III-806 - I-5 - III-505 - Manastir - Straße III-507 - Voyvodino - Most - Tchiflik - Kardjali

Zeitraum

generell

Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 10 t

Strecke

- Straße I-5 zwischen km 155+250 und km 184+000 (Shipka Pass)

Die betroffenen Fahrzeuge sollten die folgende alternative Strecke benutzen:

- Radnevo - Straße II-57 - Pet Mogili - Novoselez - Straße II-55 - Mlekarevo - Radevo - Nova Zagora - Straße Mir - Tchervena Mogila - Straße I-6 - Gurkovo - Prohod Na Republikata - Veliko Tarnovo

Zeitraum

generell

Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge

Strecke

- Straße I-7 Abschnitt Varbishki Pass

Die betroffenen Fahrzeuge sollten die folgende alternative Strecke benutzen:

- den Kotlenski Pass (Straße I-4), den Rijki Pass (Straße II-73) oder den Prohod Na Republikata Pass (Straße II-55)

Zeitraum

vom 01. November bis 31. März

Bei schlechtem Wetter kann das Fahrverbot jedoch bereits im Oktober verhängt werden und/oder bis April verlängert werden.

Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 10 t

Strecke

- Straße II-81, zwischen Petrohan - Sofia

Die betroffenen Fahrzeuge sollten die folgende alternative Strecke benutzen:

- Straße I-1 (E-79): Montana - Vratsa - Botevgrad - Sofia

Zeitraum

ganzjährig

Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 10 t

Strecke

- Straße II-82 zwischen Samokov - Sofia

Die betroffenen Fahrzeuge sollten die folgende alternative Strecke benutzen:

- Straße II-62 - Samokov - Ihtiman - Straße I-8 - Trakia Autobahn

Zeitraum

täglich zwischen 07.00 Uhr und 09.00 Uhr und zwischen 18.00 Uhr und 20.00 Uhr

Fahrverbot

Ganzjährig für Fahrzeuge, die die normalen Abmessungen und Gewichte überschreiten, bei unter 50 m Sicht aufgrund von Nebel, starken Regenfällen oder Schnee, Glatteis bei Dunkelheit und bei großen Verkehrsaufkommen bei Tag, mit Ausnahme von Notfällen oder Naturkatastrophen.

BEFRISTETE FAHRVERBOTE

Fahrverbot für Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 20,0 t ab 35 ° C

Gebiet

auf allen Straßen und Autobahnen

Zeitraum

während der Sommermonate zwischen 12:00 und 21:00 Uhr; das genaue Datum (Anfang und Ende) des Fahrverbotes wird spätestens zwei Tage vorher in der Presse bekannt gegeben.

Sofia

Fahrverbote gelten in einigen Teilen des Stadtgebietes von Sofia für Lkw und Fahrzeugkombinationen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 4 t und mehr sowie für Busse mit über 22 Sitzplätzen.

Gebiet

Eine Zone innerhalb der folgenden Gebietsgrenzen ist von diesem Fahrverbot betroffen:

Opalchenska Str. - Slivnitsa Bld. - Gen. Danail Nikolaev Bld. - Evlogui Gueorguiev Bld. - Bulgaria Bld. - Pencho Slaveiko Bld. - Gen. Totleben Bld. - Gen. Skobelev Bld. - Opalcheska Str.
(Bitte beachten Sie: Die Fahrverbote gelten nicht für die o.g. Straßen, sondern nur für das von diesen Straßen begrenzte Gebiet.)

Zeitraum

täglich zwischen 07.00 Uhr und 21.00 Uhr

Fahrverbot für Lkw und Fahrzeugkombinationen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 15 t

Zeitraum

täglich zwischen 07.00 Uhr und 22.00 Uhr in der ersten Zone

Gebiet

Eine Zone innerhalb der folgenden Gebietsgrenzen ist von diesem Fahrverbot betroffen:

Konstantin Velichkov Bld. - Gabrovo Str. - Skopie Str. - Nadejda Kreuzung - 202 Str. - Kamenodelska Str. - Malashevaska Str. - Parva Balgarska Armia Str. - Rezbarska Str. - Vassil Kanchev Str. - Reka Veleka Str. - Alexander Ekzarh Str. - Madrid Bld. - Sitniakovo Bld. - Peio Iavorov Bld. - Nikola Vaptzarov Bld. - Cherni Vrah Bld. - Srebarna Str. - Gotze Delchev Bld. - Jitnitsa Str. - Nikola Mushanov Bld. - Vazkresenie Bld. - Konstantin Velichkov Bld.
(Bitte beachten Sie: Die Fahrverbote gelten nicht für die o.g. Straßen, sondern nur für das von

diesen Straßen begrenzte Gebiet.)

Die folgenden Straßen sind vom Fahrverbot nicht betroffen:

Slivnica Bld., Vladajska Reka Str., Zidarska Strl, Gradinarska Str., Rezbarska Str., Gen. Danail Nikolaev Bld., Konstantin Stoilov Bld., Kamenodelska Str., Gen. Vladimir Vazov Bld., Chavdar Brücke und Zletovo Str.

Feiertage 2012

01. Januar	Neujahr
02. März	Nationalfeiertag
03. März	zusätzlicher gesetzlicher Feiertag
13. April	Karfreitag (Orthodox)
15. April	Ostern (Orthodox)
16. April	Ostermontag (Orthodox)
30. April	zusätzlicher gesetzlicher Feiertag
01. Mai	Tag der Arbeit
06. Mai	Tag der bulgarischen Armee
24. Mai	Tag der Heiligen Cyril und Methodius Alphabet
25. Mai	zusätzlicher gesetzlicher Feiertag
06. September	Vereinigungstag
07. September	zusätzlicher gesetzlicher Feiertag
22. September	Unabhängigkeitstag
01. November	Tag der Führer der nationalen Wiederbelebung (Arbeitstag)
24. Dezember	Heiligabend
25. Dezember	Weihnachten
26. Dezember	Stefanstag
31. Dezember	zusätzlicher gesetzlicher Feiertag

Bulgarien - Fahrzeugdokumente

- KFZ-Schein
- Grüne Versicherungskarte ist erforderlich.
- CMR-Frachtbrief

Bulgarien - Geschwindigkeitsbegrenzungen

innerhalb geschlossener Ortschaften	50 km/h
außerhalb geschlossener Ortschaften	70 km/h
auf Autobahnen	100 km/h

Bulgarien - Höchstzulässige Abmessungen und Gewichte

Höchstzulässige Abmessungen

Höhe	4,00 m
Breite	2,55 m
für Kühlfahrzeuge	2,60 m
Länge:	
Lkw / Anhänger	12,00 m
Lastzug	18,75 m
Sattelkraftfahrzeug	16,50 m

Höchstzulässige Achslasten

1. Für Fahrzeuge mit Luftfederung oder einer als gleichwertig anerkannten Federung auf dem gesamten Straßennetz und für Fahrzeuge ohne derartige Federung nur auf den nachfolgend aufgeführten Streckenabschnitten:

Einzelachse	10,0 t
Einzelantriebsachse*	11,5 t
Doppelachse von Kraftfahrzeugen	
bei einem Achsabstand bis 0,99 m	11,5 t
bei einem Achsabstand von 1,00 bis 1,29 m	16,0 t
bei einem Achsabstand von 1,30 bis 1,79 m	18,0 t
bei einem Achsabstand von 1,30 bis 1,79 m, ausgestattet mit Doppelbereifung und Luftfederung oder einer als gleichwertig anerkannten Federung, wenn die Achslast auf allen Achsen 9,5 t nicht überschreitet	19,0 t
Doppelachse von Anhängern und Sattelanhängern	
bei einem Achsabstand bis 0,99 m	11,0 t
bei einem Achsabstand von 1,00 bis 1,29 m	16,0 t

bei einem Achsabstand von 1,30 bis 1,79 m	18,0 t
bei einem Achsabstand von 1,80 m und mehr	20,0 t
Dreifachachse von Anhängern und Sattelanhängern	
bei einem Achsabstand bis einschließlich 1,30 m	21,0 t
bei einem Achsabstand mehr als 1,30 m	24,0 t

*) Das Gewicht auf der Antriebsachse des Lkw oder der Fahrzeugkombination darf nicht weniger als 25 % des Gesamtgewichtes des Lkw oder der Fahrzeugkombination betragen.

Aufstellung der Straßenabschnitte, auf denen die o.g. Achslasten unabhängig von der Fahrzeugfederung für alle Fahrzeuge gelten:

1. E70: Grenze mit Rumänien – Ruse – Tsar Kaloyan – Umgehung Razograd – Umgehung Shumen – Devnya – Varna;
2. E79: Grenze mit Rumänien – Fähre Vidin – Umgehung Vidin – Dimovo – Ruzhintsi – Belotintsi – Montana – Vratsa – Mezdra – Botevgrad – Gorni Bogrov – Ringstraße Sofia – Daskalovo – Umgehung Dupnitsa – Umgehung Blagoevgrad – Umgehung Simitli – Kresna – Kulata – Grenze mit Griechenland (schließt die „Hemus-Autobahn“ mit ein);
3. E80: Grenze mit Serbien – Kalotina – Dragoman – Ringstraße Sofia – Umgehung Ihtiman – Kostenets – Belovo – Pazardzhik – Plovdiv – Popovitsa – Umgehung Haskovo – Harmanli – Lyubimets – Svilengrad – Kapitan Andreevo – Grenze mit der Türkei (schließt die „Trakia-Autobahn“ mit ein);
4. E83: Bahnhof Byala – Umgehung Pleven – Lukovit – Koritna – Yablanitsa – Botevgrad;
5. E85: Ruse – Byala – Polski Trambesh – Veliko Tarnovo – Umgehung Debelets – Dryanovo – Gabrovo – Shipka – Kazanlak – Umgehung Stara Zagora – Sredets – Dimitrovgrad – Umgehung Haskovo – Harmanli – Lubimets – Svilengrad – Grenze mit Griechenland;
6. E87: Grenze mit Rumänien – Durankulak – Shabla – Umgehung Kavarna – Balchik – Obrochishte – Kranevo – Zlatni pyasatsi – Sveti Konstantin – Varna – Staro Oryahovo – Obzor – Umgehung Slanchev bryag – Burgas – Marinka – Zvezdets – Malko Tarnovo – Grenze mit der Türkei;
7. E772: Koritna – Balgarski izvor – Mikre – Umgehung Sevlievo – Veliko Tarnovo – Umgehung Omurtag – Umgehung Targovishte - Umgehung Razgrad – Umgehung Shumen;
8. E773: Popovitsa – Umgehung Chirpan – Umgehung Stara Zagora – Nova Zagora – Umgehung Sliven – Lozenets – Karnobat – Burgas;
9. E871: Ringstraße Sofia – Pernik – Radomir – Umgehung Kyustendil – Garlyanovo – Grenze mit Makedonien;
10. I-5: Abschnitt Haskovo – Konush – Chernoochene – Kardzhali – Momchilovgrad – Makaza – Grenze mit Griechenland;
11. I-6: Abschnitt Sofia – Dolni Bogrov – Pirdop – Rozino – Karlovo – Umgehung Kalofer – Kazanlak – Umgehung Sliven;
12. II-55: Abschnitt Debelets – Kilifarevo – Gurkovo – Dolno Panichevo – Nova Zagora;
13. III-554: Nova Zagora – Radnevo – Galabovo – Simeonovgrad – Harmanli.

2. Für Fahrzeuge ohne Luftfederung oder als gleichwertig anerkannte Federung abseits der oben genannten Streckenabschnitte:

Einzelachse	10,0 t
Einzelantriebsachse*	10,0 t
Doppelachse	
bei einem Achsabstand bis 1,29 m	13,0 t
bei einem Achsabstand von 1,30 m bis 1,39 m	16,0 t
bei einem Achsabstand von 1,40 m bis 1,79 m	18,0 t
bei einem Achsabstand von 1,80 m und mehr	20,0 t
Tridemachse von Anhängern und Sattelanhängern	
bei einem Achsabstand bis einschließlich 1,30 m	19,5 t
bei einem Achsabstand von mehr als 1,30 m	24,0 t

*) Das Gewicht auf der Antriebsachse des Lkw oder der Fahrzeugkombination darf nicht weniger als 25 % des Gesamtgewichtes des Lkw oder der Fahrzeugkombination betragen.

Höchstzulässige Gesamtgewichte

Lkw mit 2 Achsen	18,0 t
Lkw mit 3 Achsen	25,0 t
Lkw mit 3 Achsen ausgerüstet mit Doppelbereifung, Luftfederung wobei das Achsgewicht nicht 9,5 t pro Achse übersteigen darf	26,0 t
Lkw mit 4 Achsen (mit 2 Lenkachsen)	32,0 t
Lkw mit 5 Achsen	40,0 t
Anhänger mit 2 Achsen	18,0 t
Anhänger mit 3 Achsen	24,0 t
Lastzug mit 4 Achsen (2+2)	36,0 t
Lastzug mit 5/6 Achsen und mehr (2+ >=3, >=3+ >=2)	40,0 t
Sattelkraftfahrzeug mit 4 Achsen (2+2) falls der Achsabstand des Sattelanhängers zwischen weniger als 1,30 m und 1,80 m liegt	36,0 t
Sattelkraftfahrzeug mit 4 Achsen falls der Achsabstand des Sattelanhängers 1,80 m oder mehr beträgt und die Antriebsachse mit Doppelbereifung und Luftfederung ausgestattet ist. Außerdem ist das zul. GG des Zugfahrzeugs (18,0 t) und des SANH (24,0 t) zu beachten.	38,0 t
Sattelkraftfahrzeug mit 5/6 Achsen (2+ >=3, 3+ >=2)	40,0 t
Sattelkraftfahrzeug mit 5/6 Achsen bei Beförderung von 40' ISO-Containern	44,0 t

Ausnahmegenehmigungen für Beförderungen von unteilbaren und sperrigen Gütern sind zu beziehen bei:

Roads Executive Agency
3 Makedonia Place
BG - 1606 Sofia

Telefon: 00359 (2) 9 17 34 65
Telefax: 00359 (2) 9 54 95 72

Eine Ausnahmegenehmigung muss vorab beantragt werden, wenn die folgenden Maße und Gewichte überschritten werden:

- zulässiges Gesamtgewicht über 45,0 t
- höchstzulässige Achslast um mehr als 30 %
- zulässige Breite über 3,30 m
- zulässige Höhe über 4,30 m
- zulässige Länge über 22,00 m

Die Ausstellung einer Genehmigung für Fahrzeuge, die die höchstzulässigen Abmessungen und Gewichte überschreiten, kostet 36,- €. Dieser Betrag, der für alle im Ausland zugelassenen Fahrzeuge bezahlt werden muss (ganz gleich, in welchem Land es zugelassen ist), wird sofort bei der Ausstellung der Genehmigung bezahlt. Die Straßenbehörden stellen die Genehmigung innerhalb von 5 Arbeitstagen aus oder teilen die Gründe für die Nicht-Ausstellung mit. Bei eiligen Genehmigungsanträgen wird ein Zuschlag berechnet: Der Zuschlag beträgt für eine Bearbeitungszeit von 3 Arbeitstagen 36,- € und 72,- € für die dringende Ausstellung innerhalb eines Arbeitstages.

Gebühren bei Überschreitung der zulässigen Maße von Nutzfahrzeugen

Überschreitung der Fahrzeughöhe in Meter	Gebühren in € pro Kilometer
von 0,01 bis 0,50	0,14
über 0,50 bis 1,00	0,44
über 1,00	0,44 + 1,80 für jeden zusätzlichen Meter bei einer Überschreitung ab 1,00 m

Überschreitung der Fahrzeugbreite in Meter	Gebühren in € pro Kilometer
von 0,01 bis 0,50	0,18
über 0,50 bis 1,00	0,26
über 1,00 bis 1,50	0,41
über 1,50 bis 2,00	0,59
über 2,00 bis 2,50	0,77

über 2,50 bis 3,50	1,14
über 3,50	1,14 + 1,00 für jeden zusätzlichen Meter bei einer Überschreitung ab 3,50 m

Überschreitung der Fahrzeuglänge in Meter	Gebühren in € pro Kilometer
von 0,01 bis 3,00	0,30
über 3,00 bis 10,00	0,44
über 10,00 bis 15,00	0,81
über 15,00	1,62

Gebühren bei Überschreitung der zulässigen Gewichte von Nutzfahrzeugen

Überschreitung des höchstzulässigen Fahrzeuggesamtgewichtes in Tonnen	Gebühren in € pro Kilometer
von 0,1 bis 5,0	0,25
über 5,0 bis 10,0	0,50
über 10,0 bis 20,0	0,83
über 20,0 bis 30,0	1,32
über 30,0 bis 40,0	2,05
über 40,0 bis 50,0	2,76
über 50,0 bis 60,0	3,68
über 60,0	3,68 + 3,28 für jede zusätzlichen 10,0 t bei einer Überschreitung ab 60,0 t

Gebühren bei Überschreitung der zulässigen Achslasten von Nutzfahrzeugen

Überschreitung der Achslast in Tonnen/ Achse	Gebühren in € pro Kilometer/Achse
von 0,10 bis 0,50	0,11
über 0,50 bis 1,00	0,30
über 1,00 bis 1,50	0,44
über 1,50 bis 2,00	0,83
über 2,00 bis 3,00	1,63
über 3,00 bis 4,00	2,36
über 4,00	2,36 + 1,18 für jede zusätzliche Tonne bei einer Überschreitung ab 4,00 t

Anmerkung:

Werden sowohl Gewicht als auch Maße gleichzeitig überschritten, so berechnet sich die Überschreitungsgebühr aus der Summe der Einzelgebühren.

Bulgarien - Kabotageverkehre

Binnenverkehr ist nur im Rahmen der Artikel 8 und 9 der EUMarktzugangsverordnung 1072/2009 gestattet. Danach dürfen höchstens drei Binnenbeförderungen innerhalb von sieben Tagen im Anschluss an die letzte Entladung eines grenzüberschreitenden Transports durchgeführt werden. Wird im Anschluss an einen grenzüberschreitenden Transport leer in einen anderen Mitgliedsstaat eingefahren, darf dort innerhalb von drei Tagen nach dem Grenzübertritt, aber innerhalb von sieben Tagen nach Beendigung des grenzüberschreitenden Transports, eine einzige Kabotagefahrt durchgeführt werden (so genannte Transitskabotage). Der CMR Frachtbrief und ein Frachtbrief über die Kabotagebeförderung, der den Anforderungen von Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 entspricht, müssen im Fahrzeug mitgeführt werden. Als Berechtigung für die Durchführung von Kabotagebeförderungen ist die EuroLizenz ausreichend.

Bulgarien - Kraftfahrzeugsteuer

Aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommens auf Gegenseitigkeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Bulgarien vom 12.2.1980 sind seit dem 25.10.1980 deutsche Fahrzeuge in Bulgarien von den Straßenbenutzungsgebühren und bulgarische Fahrzeuge in Deutschland von der Kraftfahrzeugsteuer befreit, sofern der einzelne dortige Aufenthalt 14 aufeinanderfolgende Tage nicht überschreitet.

Bulgarien - Mehrwertsteuer

Deutsche Unternehmer können sich die in Bulgarien beispielsweise beim Tanken auf Dieselkraftstoff entrichtete Umsatzsteuer im Rahmen des Vorsteuer-Vergütungsverfahrens nach der Richtlinie 2008/9/EG zur Regelung der Erstattung der Mehrwertsteuer erstatten lassen. Zu diesem Zweck können sie den Mehrwertsteuer-Erstattungsdienst der SVG Bundes-Zentralgenossenschaft Straßenverkehr eG, Frankfurt/Main, einschalten oder einen Antrag über ein elektronisches Portal (<http://www.bzst.de>) beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) einreichen. Das BZSt leitet die Unterlagen über eine elektronische Schnittstelle an die zuständige Erstattungsbehörde in Bulgarien weiter.

Der Antrag ist binnen 9 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres der Entstehung des Erstattungsanspruchs zu stellen.

Bulgarien - Persönliche Dokumente

- gültigen Personalausweis / Reisepass
- Internationaler Führerschein
- Nachweis einer Krankenversicherung (falls nicht mitgeführt, muss diese bei der Einreise abgeschlossen werden)

Bulgarien - Reise-/Sicherheitshinweise

Das Auswärtige Amt veröffentlicht regelmäßig aktuelle Reiseinformationen sowie Hinweise zur Sicherheitslage in den einzelnen Staaten. Gegebenenfalls kann das Auswärtige Amt eine Reisewarnung ausrufen, wenn aufgrund akuter Gefahren für Leib und Leben vor Reisen in ein Land oder eine Region eines Landes gewarnt wird.

Die aktuellen landesspezifischen Sicherheitshinweise sowie das Reisemerklblatt des Auswärtigen Amtes in Berlin können [hier](#) abgerufen werden.

Bulgarien - Sonstige Abgaben und Steuern

Der im Hauptbehälter befindliche Treibstoff kann abgabenfrei eingeführt werden.

Bulgarien - Sonstige Dokumente

./.

Bulgarien - Sozialvorschriften

Ab 1. Januar 2007:

Für innergemeinschaftliche Beförderungen finden die Verordnungen (EG) NR. 561/2006 sowie (EWG) NR. 3821/85 Anwendung.

Im internationalen Straßenverkehr zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Drittstaaten gilt das AETR.

Außerdem gelten die nationalen Bestimmungen der Fahrpersonalverordnung (FPersV) und für Arbeitnehmer, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, das Arbeitszeitgesetz (AZG).

Bulgarien - Straßenbenutzungsgebühren

Vignettengebühren

Am 1. April 2004 wurde in Bulgarien ein Vignettensystem eingeführt. Die Vignette ist für das gesamte Straßennetz vorgeschrieben, ausgenommen städtische Straßen innerhalb von geschlossenen Ortschaften.

Die Gebühren betragen ab 1.1.2011 für

	Zeitraum ¹	EURO 0, I und II	EURO III, IV, V EEV und besser
Kategorie 1 ²	Tag	7 €	7 €
	Woche	38 €	30 €
	Monat	110 €	85 €

	Jahr	665 €	511 €
Kategorie 2 ²	Tag	7 €	7 €
	Woche	22 €	17 €
	Monat	60 €	46 €
	Jahr	348 €	268 €

1. Gültigkeit der Vignetten:

Die Tagesvignette ist am Tag der Ausstellung gültig.

Die Wochenvignette ist an 7 aufeinander folgenden Tagen (einschließlich des Ausstellungstages) gültig.

Die Monatsvignette ist ab dem Ausstellungsdatum bis zum selben Tag des folgenden Monats gültig. Wenn dieser Tag nicht existiert (z.B. der 31.), ist die Vignette bis zum letzten Tag des folgenden Monats gültig.

Die Jahresvignette ist gültig ab dem 1. Januar bis zum 31. Januar des folgenden Jahres (=13 Monate).

2. Kfz.-Kategorie 1: Einzelfahrzeuge mit zwei Achsen und mehr sowie Fahrzeugkombinationen jeweils mit einem zul. Gesamtgewicht von 12 t oder mehr
 Kfz.-Kategorie 2: Einzelfahrzeuge mit 2 Achsen mit einem zul. Gesamtgewicht von weniger als 12 t.

Achtung: Für Sattelzugmaschinen mit einem zul. Gesamtgewicht von weniger als 12 t (mit oder ohne Auflieger) muss immer eine Vignette der Kategorie 1 erworben werden.

Die Vignetten können an besonderen Verkaufsstellen, die mit der Beschilderung "Road Charging Point" gekennzeichnet sind, an allen Grenzübergängen erworben werden.

Die Vignetten bestehen aus zwei Teilen:

- Der Vignettenaufkleber ist deutlich sichtbar an der rechten unteren Ecke der Windschutzscheibe des Fahrzeuges anzubringen.
- Die Gebührenbescheinigung ist vom Fahrer im Fahrzeug mitzuführen.

Wichtig: Ab 1.1.2011 müssen die Fahrer in den ersten Teil der Vignette das Fahrzeugkennzeichen im Feld "area to fill-in the registration number" eintragen, bevor die Vignette auf die Windschutzscheibe geklebt wird. Wird das Fahrzeugkennzeichen nicht in das Feld eingetragen, wird die Vignette als ungültig angesehen und der Fahrer mit einem Bußgeld belangt.

Abgelaufene Vignettenaufkleber sind sofort zu entfernen.

Brückengebühren

- Donaubrücke zwischen Ruse (Rousse) und Giurgiu
 (Verbindung nach Rumänien; südlich von Bukarest)

Gebühren ab 1.1.2009 für eine Einzelfahrt:

Lastkraftwagen und Fahrzeugkombinationen mit einem zul. Gesamtgewicht	
- von 3,5 t oder weniger	6,00 €
- über 3,5 t und weniger als 7,5 t	12,00 €
- zwischen 7,5 t und weniger als 12,0 t	18,00 €
- von 12,0 t oder mehr (bis zu 3 Achsen)	25,00 €
- von 12,0 t oder mehr (4 Achsen oder mehr)	37,00 €

Bulgarien - Transitverkehre

Für die geltenden Bestimmungen rufen Sie bitte das Thema "Bilaterale Verkehre" auf.

Bulgarien - Zollämter

Mit Vollendung des europäischen Binnenmarktes ist bei Beförderungen von Gemeinschaftswaren innerhalb der Europäischen Union keine Zollbehandlung mehr erforderlich. Eine Zollabfertigung an den EU-Binnengrenzen wird nicht durchgeführt. Da Bulgarien jedoch nicht dem Schengener Abkommen angeschlossen ist, werden an den Grenzzollstellen nach wie vor Personenkontrollen durchgeführt.

Bei Beförderungen von Nicht-Gemeinschaftsstaaten auf EU-Territorium sowie bei Beförderungen zwischen Bulgarien und so genannten Drittstaaten ist dagegen eine Zollbehandlung erforderlich (siehe Verzollungsverfahren).

Aktuelle Angaben zu den Zollstellen aller EU-Mitgliedsstaaten finden Sie auf der Website der Europäischen Kommission unter folgendem Link:

ec.europa.eu/taxation_customs/dds/csrdquer_de.htm

Bulgarien hat mit Serbien, Mazedonien und der Türkei eine EU-Außengrenze.

Für das TIR-Verfahren zugelassene Grenzzollämter:

Bulgarien - Mazedonien	Guechevo
	Stanke Lissitchkovo
	Zlatarevo

Bulgarien - Serbien	Bregovo
	Vrashka Tchuka
	Kalotina

Bulgarien - Türkei Kapitan Andreevo
Malko Tarnovo

Häfen Bourgas west
Varna

Öffnungszeiten 0.00 bis 24.00 Uhr

Bulgarien - Zollverfahren

Das TIR-Verfahren sowie das gemeinschaftliche (gVV) und gemeinsame (gemVV) Versandverfahren sind anwendbar.

[NEUE SUCHE](#)

[ZURÜCK ZUM MENÜ](#)

